

Geschäftsstelle

Helene-Lange-Straße 18 a
14469 Potsdam

Tel.: (03 31) 2 00 63 60

Fax: (03 31) 2 00 63 70

E-Mail: info@kek-online.de

<http://www.kek-online.de>

Pressemitteilung 17/2007

Mitteilung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) zur Prüfung im Rahmen von Drittsendezeitverfahren

Bei der Neuvergabe der Sendezeiten für unabhängige Dritte durch die zuständige Landesmedienanstalt ist die Stellungnahme der KEK gemäß §§ 26 Abs. 5, 31 RStV in drei Phasen des Verfahrens einzuholen (Benehmensherstellung): In der ersten Phase ermittelt die KEK die Zuschaueranteile sowie den Umfang der auszuschreibenden Drittsendezeiten. In der zweiten Phase überprüft sie die Zulassungsfähigkeit und die möglichst vielfaltsteigernde Auswahl der Bewerber. In der dritten Phase prüft die KEK vor Zulassung der ausgewählten Bewerber, ob die zwischen Hauptprogramm- und Drittfensterveranstalter geschlossenen Vereinbarungen angemessene Bedingungen für die Fensterveranstaltung sicherstellen.

Die Einräumung von Drittsendezeiten ist nach § 26 Abs. 5 RStV erforderlich, wenn ein Veranstalter mit ihm zuzurechnenden Programmen bestimmte Zuschaueranteilswerte erreicht. Bislang hat sich die KEK im ersten Abschnitt des Verfahrens auf die Ermittlung der Zuschaueranteile beschränkt. Die zuständige Landesmedienanstalt schreibt daraufhin zu vergebende Drittsendezeiten aus. Im Rahmen der Benehmensherstellung zur vorgesehenen Auswahl von Bewerbern überprüft die KEK sodann, ob die Drittsendezeiten von der Landesmedienanstalt in genügendem Umfang ausgeschrieben wurden. Dabei können auf den erforderlichen Umfang von 260 Sendeminuten Regionalfensterprogramme mit maximal 80 Minuten angerechnet werden (§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 RStV). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Regionalfenster in redaktioneller Unabhängigkeit veranstaltet werden und mindestens 50 v. H. der Fernsehhaushalte erreichen (§ 31 Abs. 2 Satz 3 RStV).

Der zeitliche Umfang der Drittfensterprogramme ist entscheidend dafür, dass sie das Ziel der Vielfaltsicherung erreichen. Dabei lässt sich der Beitrag jedes einzelnen Drittfensters zur Vielfaltsicherung nur vor dem Hintergrund des Gesamtangebots der Drittfensterprogramme beurteilen. Defizite hinsichtlich des zeitlichen Umfangs können daher nicht durch spätere Ausschreibungen weiterer Drittsendezeiten geheilt werden. Vielmehr ist es erforderlich, schon zu Beginn der 1. Phase den notwendigen Umfang an Drittsendezeiten festzulegen und auf diese Weise insbesondere durch die Berücksichtigung zusätzlicher Anbieter zu einer Optimierung der vielfaltsteigernden Effekte beizutragen.

Vor diesem Hintergrund geht die KEK künftig nach folgendem Prüfungsschema vor:

Phase 1: Mitwirkung vor Ausschreibung

1. Ermittlung der Zuschaueranteile;
2. Feststellung des erforderlichen Umfangs der auszuschreibenden Drittsendezeiten, d. h. Prüfung, ob Regionalfenster anzurechnen sind. Höchstens 80 Minuten können auf die Drittsendezeiten angerechnet werden, wenn die Regionalfenster
 - jeweils eine Sendezeit von 150 Minuten pro Woche aufweisen,
 - in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogrammveranstalter veranstaltet werden und
 - insgesamt mindestens 50 % der bundesweiten Haushalte erreichen.
3. Empfehlung der zeitlichen Platzierung der Drittsendezeiten.

Phase 2: Benehmensherstellung vor Auswahl der Bewerber

1. Prüfung der Zulassungsfähigkeit der Bewerber im Hinblick auf
 - rechtliche Unabhängigkeit und
 - redaktionelle Unabhängigkeit vom Hauptprogrammveranstalter;
2. Prüfung des zusätzlichen Vielfaltbeitrags zum Programm des Hauptprogrammveranstalters. Zu berücksichtigen sind daher insbesondere
 - der Programminhalt,
 - die wiederholte Auswahl von Bewerbern,
 - weitere Aktivitäten der Bewerber im Fernsehbereich.

Phase 3: Benehmensherstellung vor Zulassung der ausgewählten Bewerber

1. Prüfung der Vereinbarung zwischen Drittsendezeitveranstalter und Hauptprogrammveranstalter auf ihre Angemessenheit. Das setzt insbesondere
 - die ausreichende Finanzierung und
 - die Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit auf schwerwiegende Vertragsverletzungen oder einen wichtigen Grund voraus.
2. Prüfung der Rechtmäßigkeit der vorgesehenen Lizenzdauer.

Potsdam, 12. Dezember 2007